

**Zeitschrift:** Jahresbericht / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee  
**Herausgeber:** Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee  
**Band:** - (1940)

**Rubrik:** Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates : Sitzung vom 16. Februar 1940

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates**

Sitzung vom 16. Februar 1940

614. *Naturschutzreservat Weissenau; provisorische Unterschutzstellung.* — Gestützt auf §§ 7 und 8 der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 (hienach mit Nade V zitiert) werden das Neuhaus und die Weissenau vorläufig unter staatlichen Schutz gestellt und unter Nr. N100R7, Reservat Weissenau, provisorisch in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Die provisorische Eintragung erfolgt unter folgenden Bedingungen und Feststellungen:

1. Das Reservat umfasst das Gebiet vom Neuhaus bis zur Weissenau längs dem Thunerseeufer.

Die Grenze ist durch numerierte Pfähle markiert und verläuft wie folgt:

Von Pfahl Nr. 1 am südwestlichen Ende der Grenze Neuhaus-Besitzung—Moos Allmend der Burgergemeinde Unterseen und verläuft längs dieser Grenze nach Pfahl Nr. 2. Von da längs der Starkstrom-Freileitung der BKW über Pfähle Nrn. 3 und 4 nach Pfahl Nr. 5. Von da in nordöstlicher Richtung über die Pfähle Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 bis zur Weissenaustrasse (Eckmarkstein). Von da in südwestlicher Richtung der Weissenaustrasse entlang nach Eckmarkstein Punkt 13 an der grossen Aare. Von da in südlicher Richtung bis zum Thunerseeufer. Von da dem Thunerseeufer einschliesslich Schilfzone entlang zu Pfahl Nr. 1.

2. Ausgenommen vom Reservatsgebiet ist die Privatbesitzung des Herrn Henry Ninaud, Parzelle Nr. 1410, der Gemeinde Unterseen.

3. Das Reservatsgebiet wird auf einer topographischen Karte eingezeichnet, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

4. Im umschriebenen Reservatsgebiet ist jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur am Terrain ohne Einwilligung der Forstdirektion verboten.

5. Zum Schutze des Reservates wird auf Grund von § 8 Nade V folgendes angeordnet:

a) Auf den belasteten Grundstücken darf innerhalb der Reservatszone kein Bauwerk irgendwelcher Art errichtet werden.

b) Der in der Reservatszone bestehende Baum- und Strauchbestand hat unverändert zu bleiben.

c) Es dürfen nur abgehende Bäume gefällt werden. Andererseits wird ausdrücklich festgestellt, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung durch die Landeigentümer in vollem Umfange gewahrt bleibt.

d) Vorbehalten bleibt das Recht im Waldstreifen innerhalb der Reservatszone Aufforstungen vorzunehmen. Der aufgeforstete Wald bleibt Eigentum der betr. Landeigentümer. Er untersteht ebenfalls der unter Ziff. 5, Buchst. b, umschriebenen Nutzungsbeschränkung.

6. Die Forstdirektion hat abzuklären, welches Gebiet als Naturschutzdenkmal definitiv einzutragen ist und wie die Verhältnisse des Reservatsgebietes und dessen Umgebung (gemäss §§ 6 und 8 Nade V) zu regeln sind und dem Regierungsrat hierüber Antrag zu stellen.

7. Das Regierungsstatthalteramt Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss allen Grundeigentümern gemäss § 7 Nade V zu eröffnen und im Grundbuch eine Anmerkung im Sinne von § 11 Nade V zu veranlassen.

8. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Interlaken zu veröffentlichen.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden gemäss § 15 Nade V mit einer Busse von Fr. 1.— bis Fr. 200.— oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber: *Schneider.*